

I Plandarstellung

Bebauungsplan M 1:500



II Bebauungs- und Grünordnungsplanung

- A Allgemeine Vorschriften
1. Bestandteile
2. Geltungsbereich
B Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
5. Verkehrsflächen
6. Grünflächen
7. Sonstige Planzeichen

- 7. Sonstige Planzeichen
3. Artenlisten
3.1 Artenliste 1
3.2 Artenliste 2
3.3 Artenliste 3
4. Freiflächen
5. Belagsflächen
6. Schutzmaßnahmen
1. Private Grünflächen
2. Gehölzpflanzungen

- 3.1 Artenliste 1: Acer campestre, Acer platanoides, etc.
3.2 Artenliste 2: Apfel, Birnen, etc.
3.3 Artenliste 3: Heister Zwamb., etc.
4. Freiflächen: Der Spielplatz ist mit Spielgeräten aus Holz...
5. Belagsflächen: Private Stellplätze sind wasserdurchlässig...
6. Schutzmaßnahmen: Zum Schutz des belebten Oberbodens sind folgende Maßnahmen zu treffen...

Verfahrensvermerke

- 1. Der Markt von Bad Birnbach hat in der Sitzung vom 18.10.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung...
2. Der Markt hat mit Beschluss vom 14.02.2023 hat den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i. d. F. vom 14.02.2023 gebilligt...
3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i. d. F. vom 14.02.2023 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2023 bis 11.04.2023 öffentlich ausgestellt...

Official stamps and signatures of the market council members, including Dagmar Feicht, Erste Bürgermeisterin, dated 14. Juli 2023 and 18. Juli 2023.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wallnerhof Lengham“
Markt Bad Birnbach
Landkreis Rottal-Ing.

2023-04-24
Verfasser Bebauungsplan: Philipp Donath, Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt mit Donath Bickel Architekten PartGmbH
Bearbeitung Grünordnung: Barbara Franz, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

I Plandarstellung mit Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken

Bebauungs- und Grünordnungsplan M 1:500

II Bauungs- und Grünordnungsplansatzung

A Allgemeine Vorschriften

1. Bestandteile
2. Geltungsbereich

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
5. Verkehrsflächen
6. Grünflächen
7. Sonstige Planzeichen
8. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
2. Außenwände und Oberflächen, Farb- und Fassadengestaltung
3. Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen
4. Einfriedungen
5. Oberflächenwasser/ Grundwasser

D Grünordnung

1. Private Grünflächen
2. Gehölzpflanzungen
3. Artenlisten
4. Freiflächen
5. Belagsflächen
6. Schutzmaßnahmen
7. Artenschutz

III Hinweise

1. Hinweise zum Umweltschutz
2. Sonstige Hinweise

IV Begründung

1. Planungsanlass
2. Plangebiet
3. Projektbeschreibung
4. Grünordnung
5. Beschleunigtes Verfahren

III Hinweise

1. Hinweise zum Umweltschutz

Der Markt Bad Birnbach verfolgt das Ziel, ökologische Aspekte bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es werden daher folgende Maßnahmen dringend empfohlen:

1.1 Energieversorgung/ Energieeinsparung

Zum Schutz des Klimas soll von der Verbrennung fossiler Energieträger grundsätzlich abgesehen werden. Die Verwendung energieeffizienter Konstruktionen, Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie regenerative Energieerzeugung werden dringend angeraten.

1.2 Wasserhaushalt

Mit dem Rohstoff Wasser ist sparsam umzugehen. Der Wasserverbrauch ist soweit wie möglich zu reduzieren. Für die Gartenbewässerung soll ausschließlich gesammeltes Regenwasser, für die Toilettenspülung Regen- oder Grauwasser verwendet werden.

Abfließendes Niederschlagswasser von Dächern und Belagsflächen ist so weit wie möglich in Zisternen zu sammeln. Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Minimierung überbauter bzw. befestigter Flächen auf dem Baugrundstück
- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Dezentrale Regenrückhaltung
- Ableitung des Niederschlagswassers in offene Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen/ Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen

1.3 Baustoffe

Folgende Aspekte sollen bei der Auswahl der Baustoffe berücksichtigt werden:

- Verwendung regionaler, natürlicher Baustoffe
- Vermeidung von Kunststoffen
- geringer Energieaufwand bei der Herstellung der Baustoffe
- kurze Energierücklaufzeit der Baustoffe
- schadstofffreie Herstellung der Baustoffe
- Schadstofffreiheit der Baustoffe
- Regenerierbarkeit und Wiederverwendbarkeit der Baustoffe

1.4 Tageslichtnutzung

Die Belichtung der Gebäude soll soweit wie möglich durch Nutzung des Tageslichts erfolgen.

1.5 Kompostierung

Alle anfallenden organischen Abfälle wie insbesondere Küchenabfälle sind möglichst zu kompostieren.

2. Sonstige Hinweise

2.1 Geländemodellierung

Der geplante Geländeverlauf ergibt sich aus der zugrunde gelegten Eingabeplanung des Vorhabens.

2.2 Einfriedungen

Grundsätzlich soll auf Einfriedungen zugunsten eines großzügigen zusammenhängenden Grünbereichs verzichtet werden.

2.3 Altlasten

Im betroffenen Bereich sind laut ABuDIS keine Altlasten bekannt. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt zu informieren.

2.4 Fernmeldewesen/ Deutsche Telekom Technik GmbH

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem zuständigen Fernmeldeamt so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Anlagen der Deutschen Telekom dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

2.5 Stromnetz/ Bayernwerk Netz GmbH

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Sicherheitsabstände zu elektrischen Versorgungsleitungen und Anlagenteilen gemäß den einschlägigen Richtlinien sind bindend einzuhalten.

2.6 Bodendenkmäler

Sollten bei Erdarbeiten Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, haben die ausführenden Baufirmen bzw. die Bauträger umgehend das zuständige Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

2.7 Abfallentsorgung

Die Entsorgung fester Abfallstoffe erfolgt zentral über den AWW Isar-Inn. Diese festen Abfallstoffe sind auf hygienisch und wasserwirtschaftlich unbedenkliche Art und Weise zu entsorgen. Evtl. anfallender Sondermüll ist getrennt zu erfassen und geordnet zu verwerten. Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des AWW Isar-Inn sind zu beachten.

2.8 Immissionsschutz

Im Umfeld des neuen Plangebietes können sich gewerbliche Nutzungen, Gewerbe-/Handwerksbetriebe bzw. zumindest Betriebssitze o. ä. befinden. Der branchentypischen Eigenart der Betriebe nach können von diesen generell auch betriebsbedingten Emissionen (z. B. Schallemissionen) ausgehen, die zu dulden sind.

2.9 Trinkwasser/ Abwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die bestehende öffentliche Wasserversorgung. Alles Trinkwasser und Wasser für den menschlichen Gebrauch darf nur aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden.

Das Plangebiet wird an die öffentliche Abwasserentsorgung im Trennsystem angeschlossen.

2.10 Löschwasserversorgung

Bezüglich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird auf die Beachtung der DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 sowie auf die Ausbildung und Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Bewegungsflächen etc.) gemäß den „Richtlinien für die Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung vom Februar 2007 hingewiesen.

Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Abstand von 80 m bis max. 120 m zu errichten. Sie sind außerhalb möglicher Trümmerschatten am Fahrbahnrand einzubauen.

Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Art. 5 und Art. 31 der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit den aktuellen Technischen Baubestimmungen (BayTB), hier Ziff. A 2.1.1 in Verbindung mit der Anlage A 2.2.1.1/1 „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“, herausgegeben durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, sowie der DIN 14090 zu errichten.

2.11 Grundwasser

Gemäß §49 Abs. 1 WHG ist bei Arbeiten, die sich unmittelbar auf das Grundwasser auswirken können, eine Bohranzeige beim Landratsamt Rottal-Inn zu stellen. Für Eingriffe in das tertiäre Grundwasservorkommen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Aufgrund der relativen Höhenlage des Grundwasservorkommens sind Einwirkungen auf das Grundwasser vor allem im Hinblick auf die geplante Tiefgarage im südlichen Bereich des Baugebiets wahrscheinlich. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser und das temporäre Zutageleiten von Grundwasser während der Bauzeit sind einzuholen. Die Anlage ist konstruktiv so zu gestalten, dass es im Bauendzustand zu keinem dauerhaften Zutageleiten von Grundwasser kommt.

2.12 Naturraum

Die südliche Hälfte des Plangebiets liegt im sog. wassersensiblen Bereich. Diese Bereiche sind gekennzeichnet durch den Einfluss von Wasser wobei im Gegensatz zu einem berechneten Überschwemmungsgebiet keine Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit angegeben werden kann. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Bäche oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen Schäden möglich sind.

2.13 Starkregenereignisse

Starkregenniederschläge vor allem auf Grund der prognostizierten Klimaänderungen werden voraussichtlich an ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten der flächenhafte Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Den Bauherren wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise entsprechend der Hochwasserschutzfibel des Bundes empfohlen.

IV Begründung

1. Planungsanlass

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wallnerhof Lengham“ soll die verbindliche planungsrechtliche Voraussetzung für eine innerörtliche Nachverdichtung im Ortsteil Lengham geschaffen werden. Der Markt Bad Birnbach ist bestrebt, bauliche Entwicklungen auf innerörtlichen Grundstücken - insbesondere zur Deckung des Wohnraumbedarfs in Form von verdichtetem Wohnungsbau - zu fördern, um einem Flächenverbrauch außerhalb des Ortes entgegen zu wirken und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet, das mit einer seit Jahren leerstehenden Hofstelle bebaut ist, eignet sich für diese Zielsetzung aufgrund seiner innerörtlichen Lage, der bereits vorhandenen Verkehrsanbindung sowie nahegelegener Einkaufsmöglichkeiten im Gewerbegebiet Bad Birnbach in besonderer Weise. Der Hauptort Markt Bad Birnbach liegt nur ca. 1 km entfernt und ist über einen Fuß- und Radweg barrierefrei gut erreichbar. Eine öffentliche Busverbindung zum Hauptort ist gegeben. Das Plangebiet befindet sich im geschlossenen Ortsbereich, so dass das äußere Ortsbild bzw. die Ansicht des Ortes Lengham durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die konkrete Planung wurde im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses detailliert mit einem Gutachterausschuss, bestehend aus Vertretern von Fachstellen der Regierung von Niederbayern, des Landratsamts, des Marktgemeinderats und der Verwaltung sowie dem städtebaulichen Berater des Markts Bad Birnbach, abgestimmt und im Bauausschuss des Markts Bad Birnbach beraten. Sie sieht im Ergebnis eine Nutzung des Grundstücks mit vier Einzelhäusern für den Geschosswohnungsbau mit gemeinsamer Tiefgarage sowie einem Doppelhaus und einem Einfamilienhaus vor. Die Planung ist hinsichtlich der geplanten Baumassen und den Gebäudestellungen aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen, da die ortstypische Hofform des Dorfgebietes Lengham thematisch aufgenommen, die Dorfstruktur auf diese Weise bewahrt und einer kleinteiligen Parzellierung entgegen gewirkt wird. Ruhige Dachflächen ohne Einschnitte fügen die Gebäude zudem gut in das vorhandene Siedlungsbild ein. Die geplante Tiefgarage ist hinsichtlich der Einsparung befestigter Flächen positiv zu bewerten und ermöglicht trotz der begrüßenswerten Nachverdichtung eine hohe Aufenthaltsqualität in den Freianlagen sowie die Beibehaltung hofnaher Grünflächen. Die geplanten Wohnungen der Mehrfamilienhäuser weisen unterschiedliche Größen auf, sind alle barrierefrei erreichbar und tragen auf diese Weise dem demographischen Wandel Rechnung.

Der Markt Bad Birnbach bemüht sich, die Anforderungen des Klimaschutzes auf Ebene der Bauleitplanung zu verankern. Um einen klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser zu erreichen, wird für sämtliche befestigten Flächen in den Außenanlagen eine wasserdurchlässige Bauweise festgesetzt. Desweiteren führt der Bebauungsplan unter den Hinweisen zum Umweltschutz eine Reihe von Empfehlungen zum Klimaschutz auf.

Da das vorgesehene Vorhaben von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „Ort Lengham“ abweicht, hat der Marktgemeinderat Bad Birnbach am 18.10.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Die Aufhebung der bisherigen Bauleitplanung für den betroffenen Bereich erfolgt in einem separaten Verfahren.

2. Plangebiet

2.1 Lage, Abgrenzung und Größe

Das geplante Baugebiet liegt im Dorf Lengham ca. einen Kilometer südöstlich von der Hauptgemeinde Bad Birnbach im Landkreis Rottal-Inn und ist im Flächennutzungsplan im Wesentlichen mit „MD“ als Dorfgebiet ausgewiesen. Es umfasst die Flurnummer 1175 und eine Teilfläche der Flurnummer 1176/2, Gemarkung Bad Birnbach und insgesamt eine Fläche von ca. 1,13 ha.

Im Süden verläuft die Hauptstraße des Dorfes. Im Osten erschließt die Wirtskellerstraße das Planungsgebiet, westlich schließt eine Grünfläche an. Im Norden begrenzt ein bestehender und erhaltenswerter Baumbestand das Grundstück hin zu einem Feldweg.

2.2 Naturräumliche Verhältnisse, Topographie

Das geplante Baugebiet fällt von Nord nach Süd um ca. 8 m bis zur Hauptstraße ab. Der höchste Punkt liegt im Norden bei ca. 359 m ü. NN. Der tiefste Punkt liegt im Süden bei ca. 351 m ü. NN.

3. Projektbeschreibung

Die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung wurde im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses detailliert mit dem Bauausschuss des Markts Bad Birnbach sowie einem Gutachterausschuss abgestimmt. Die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nun im Ergebnis zugrundeliegende städtebauliche Konzeption ist hinsichtlich der geplanten Baumassen und den Gebäudestellungen zu begrüßen, da die bestehende Hofform des Dorfgebietes Lengham thematisch aufgenommen wird und keine kleinteilige Parzellierung entsteht. Ruhige Dachflächen ohne Einschnitte fügen die Gebäude zudem gut in das vorhandene Siedlungsbild ein.

3.1 Baukörpergestaltung

Das geplante Bauvorhaben gliedert sich in zwei Bereiche: Nördlich des Ausläufers einer vorgesehenen hofnahen Grünfläche sieht der Entwurf eine Doppelhaus- und Einfamilienhausbebauung vor, südlich davon eine Bebauung mit vier Mehrfamilienhäusern, die im Zusammenspiel hofbildend wirken. Sämtliche Baukörper weisen eine klare, rechteckige Grundrissform auf und verfügen jeweils über zwei Vollgeschosse (Erdgeschoss und Obergeschoss) und ein Dachgeschoss. Als Dachform sämtlicher Wohngebäude sind asymmetrische Satteldächer mit einer Metalleindeckung sowie einer vollflächigen, in die Baukörper integrierten Deckung mit Photovoltaikmodulen vorgesehen. Die Garagen des Doppel- und Einfamilienhauses sind mit begrünten Flachdächern geplant. Die Baukörper selbst gliedern sich in ein verputztes Sockelgeschoss und ein aufgesetztes Obergeschoss mit Holzfassade. Abgeleitet von der bestehenden Topographie staffeln sich die Gebäude der Höhe nach ab.

3.2 Stellplätze

Der Entwurf sieht eine Tiefgarage für 42 PKW-Stellplätze als geschlossene Mittelgarage mit natürlicher Lüftung vor. Entsprechende Lüftungsöffnungen sind in den Freianlagen integriert. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über die Wirtskellerstraße über eine durchgehend 3,5 m breite, in einen der Baukörper integrierte Rampe. Jedes Mehrfamilienhaus verfügt im Bereich der Tiefgaragenschleusen über Fahrradabstellplätze und stellenweise Ladestationen für E-Bikes. Der weitere Bedarf an PKW- und Fahrradstellplätzen wird oberirdisch in den Freianlagen mit direkter Zufahrt aus den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen gedeckt.

3.3 Energetisches Konzept

Die Gebäude werden ausschließlich mit regenerativen Energien mittels Wärmepumpen in Verbindung mit Photovoltaikanlagen versorgt.

4. Grünordnung

4.1 Vegetationsbestand

Im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes, westlich der bestehenden Hofstelle gab es ursprünglich einen dichten Gehölzbestand, der sich vermutlich vornehmlich aus Obstgehölzen zusammensetzte und vor einiger Zeit gerodet wurde. Auch der ursprüngliche Bebauungsplan spricht von vorwiegend Obstgehölzbeständen im alten Dorfkern, die das „grüne Rückgrat“ des Dorfes bilden. Drei vereinzelt, alte Obstgehölze sind im nordwestlichen Bereich noch vorhanden und eine mächtige Eichenreihe, durchsetzt von einzelnen Bergahorn bilden den nördlichen Abschluss des Planungsgebietes. Die nordwestliche Wiesenfläche ist aufgrund der Rodungsarbeiten und der damit zusammenhängenden Entfernung der Gehölze stark in Mitleidenschaft gezogen worden und nur noch rudimentär als Wiese erkennbar.

Amtlich kartierte Biotope gemäß Biotopkartierung Bayern sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ebenso sind keine Schutzgebiete vorhanden.

4.2 Grünordnerisches Konzept

Im bestehenden Bebauungsplan Lengham wird ganz besonders die Bedeutung der hofnahen Grünflächen für den dörflichen Charakter von Lengham hervorgehoben. Diese sind von Bebauung freizuhalten. Diese Festsetzung wird auch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen, sodass die nordwestliche Grünfläche als hofnahe Grünfläche festgesetzt wird, die von Bebauung freizuhalten ist. Sie ist mit Regio Saatgut UG 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) als extensive Wiese herzustellen und durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen. Mit der Anpflanzung von Streuobstbäumen alter Sorten ist hier eine extensive Streuobstwiese zu entwickeln, die einen Ausgleich für den gerodeten Gehölzbestand darstellt.

Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft ist eine mosaikartig alternierende Pflege vorgesehen um hier den Lebensraum für Reptilien vielfältiger zu gestalten.

Im südwestlichen Anschlussbereich, westlich des neu entstehenden Hofraumes, wird eine freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen festgesetzt, die ebenfalls dem Ausgleich des gerodeten Gehölzbestandes dient. Sowohl die Hecke als auch die Obstwiese bilden außerdem einen Sichtschutz, eine Abgrenzung und eine Eingrünung gegenüber den westlichen Nachbarn.

An der Ostseite der künftigen Bebauung, entlang der Wirtskellerstraße wird eine gliedernde Baumreihe festgesetzt, die den Rhythmus des Wechsels von Gebäude und Stellplatzflächen akzentuiert und zur Begrünung des Straßenraumes beiträgt. Auch der künftige Hofraum soll einen Hofbaum erhalten, außerhalb der Tiefgaragendecke.

Die mächtige Baumreihe im Norden und die noch vorhandenen Obstgehölze werden als zu erhalten festgesetzt. Auch wenn die Obstbäume wohl kaum noch Ertrag bringen und teilweise schon

abgestorben erscheinen, dienen sie doch als Lebensraum für unterschiedlichste Tierarten wie Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.

Um eine Durchgrünung vor allem mit Bäumen auch auf den bebauten Grundstücken zu gewährleisten, wurde die Festsetzung zur Pflanzung eines Baumes je 250 qm Grundstücksfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen. Festsetzungen zur Wahl der Belagsflächen für Stellplätze, Garagenzufahrten, Hauseingänge und Freisitze unterstützen die freie Versickerung des Oberflächenwassers auf befestigten Flächen. Hier ist vor allem darauf zu achten, sämtliche Pflaster- oder Plattenbeläge nur auf Splittbettung zu verlegen.

Zäune sind ohne Sockel herzustellen, damit keine Barriere für Kleintiere entsteht. Zudem wird vorgeschlagen, die Zäune mit 10 cm Bodenfreiheit zu errichten, was für viele Tierarten zusätzlich das Passieren erleichtert.

Die Grünordnerischen Maßnahmen dienen dem Ausgleich für die vorgenommenen Rodungsmaßnahmen, sie tragen bei zur Schaffung neuer Lebensräume für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten, unterstützen den Klimaschutz und verleihen der künftigen Bebauung ein ländliches Gepräge.

4.3 Artenschutz

Der ehemals auf der Baulandfläche vorhandene Baum- und Gehölzbestand und die damit zusammenhängenden faunistisch relevanten Strukturen gaben Anlass zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese wurde aufgrund der zwischenzeitlichen Fällung des Baumbestandes als Worst-case-Analyse durchgeführt.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien und Vögel möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen sowie vorgezogene Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für die Artengruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

Die aus der Untersuchung resultierenden Ergebnisse, die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen, der als Anlage dem Begründungstext beiliegt.

5. Beschleunigtes Verfahren

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 können Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung, oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in einem besonderen Verfahren aufgestellt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und weniger als 20.000 qm festgesetzte Grundfläche aufweisen, ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich, also die Eingriffsregelung nicht anwendbar.

Da dieser Bebauungsplan die Innenentwicklung des Marktes Bad Birnbach gemäß § 13a Abs. 1 fördert und weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet bzw. vorbereitet wird, noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen, kann die Durchführung des beschleunigten Änderungsverfahrens durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Dagmar Feicht

Dagmar Feicht, Erste Bürgermeisterin Markt Bad Birnbach



Philipp Donath

Philipp Donath, Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt

Barbara Franz

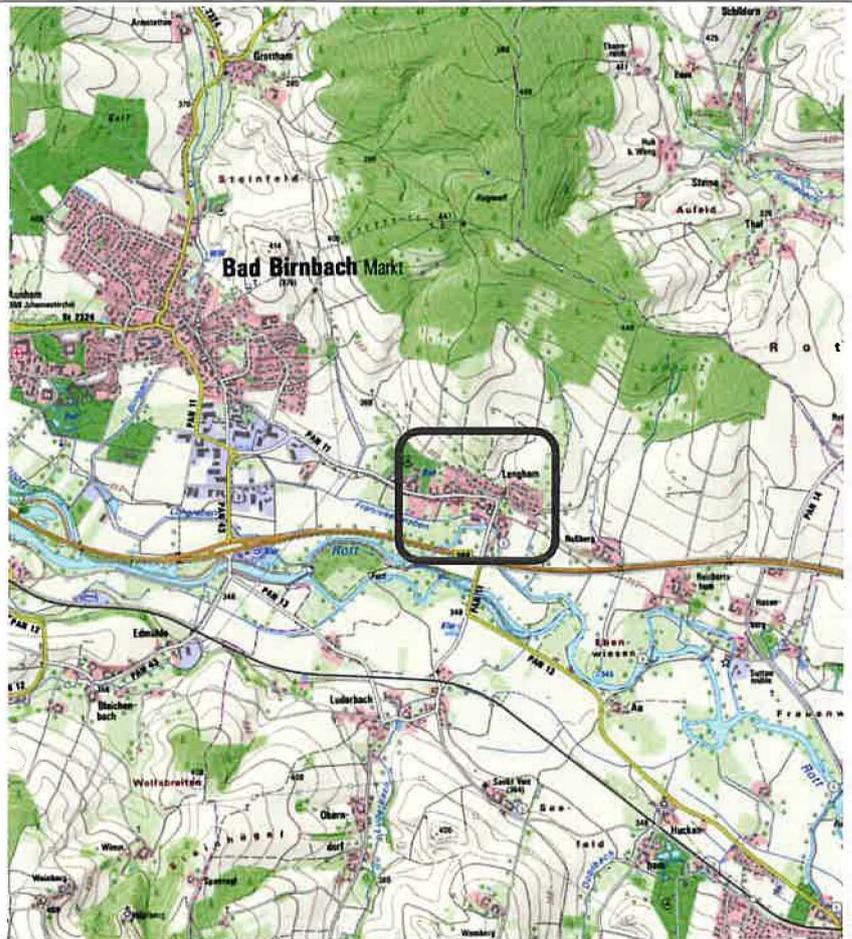
Barbara Franz, Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitektin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wallnerhof Lengham“

Markt Bad Birnbach

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer:
5228

Bearbeitungsvermerke:

P:_5228_saP_Lengham\berichte\5
228_saP2.docx

Fritz halser / simone weber-
21.12.2022

PLANUNG:

**Team
Umwelt
Landschaft**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggenorf

fon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Datengrundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation	4
2. Wirkungen des Vorhabens	7
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung	9
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	10
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie	12
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie	12
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse.....	13
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse	19
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere).....	19
4.2.4. Amphibien	25
4.2.5. Schmetterlinge	25
4.2.6. Käfer.....	25
4.2.7. Fische, Libellen, Weichtiere.....	25
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
5. Gutachterliches Fazit.....	33
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	34
Literaturverzeichnis	44

Beigefügte Pläne:

- Karte Habitatpotenzial, Maßstab 1 : 1.000
- Karte Maßnahmen Fauna, Maßstab 1 : 1.000
- Karte Ausgleich Fauna, Maßstab 1 : 500

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Bad Birnbach plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wallnerhof Lengham“. Hierzu müssen bestehende Gebäude abgebrochen werden. Der Bebauungsplan erstreckt sich über das Flurstück 1175 (Gemarkung Bad Birnbach).

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer worst-case-Betrachtung. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Der Bestand vor Ort wurde aber hinsichtlich seines Potenzials als Lebensraum für verschiedene Arten begutachtet.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 09. Dezember 2022 für das Kartenblatt 7544
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7544)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse (LfU, 2020)
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019).

Als Grundlage für die Wirkungsabschätzung wurde am 08.12.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)
- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein könnten. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer worst-case-Betrachtung für die Artengruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf den Eingriffsbereich.

Die geplante Fläche liegt in der Ortsmitte von Lengham, einem Gemeindeteil des Marktes Bad Birnbach. Geprägt ist diese einerseits durch alte Gebäude, Scheunen, Stadel und Holzschuppen im Süden sowie einer großflächigen Wiese mit vereinzelt alten Obstbäumen. Am Nordrand erstreckt sich eine Hecke mit alten Eichen als Überhälter. Am Nordostrand befindet sich ein Fahsilo, das als Lagerfläche genutzt wurde. Westlich der bestehenden Gebäude wurde ein – gemäß Luftbild – großer Gehölzbestand bereits gerodet.

Zur Übersicht sind in der folgenden Abbildung die einzelnen Gebäude dargestellt. Darüber hinaus sind noch kleinere Gebäude vorhanden, die nicht dargestellt sind (Garage, Bienenhaus, Gartenhäuschen).

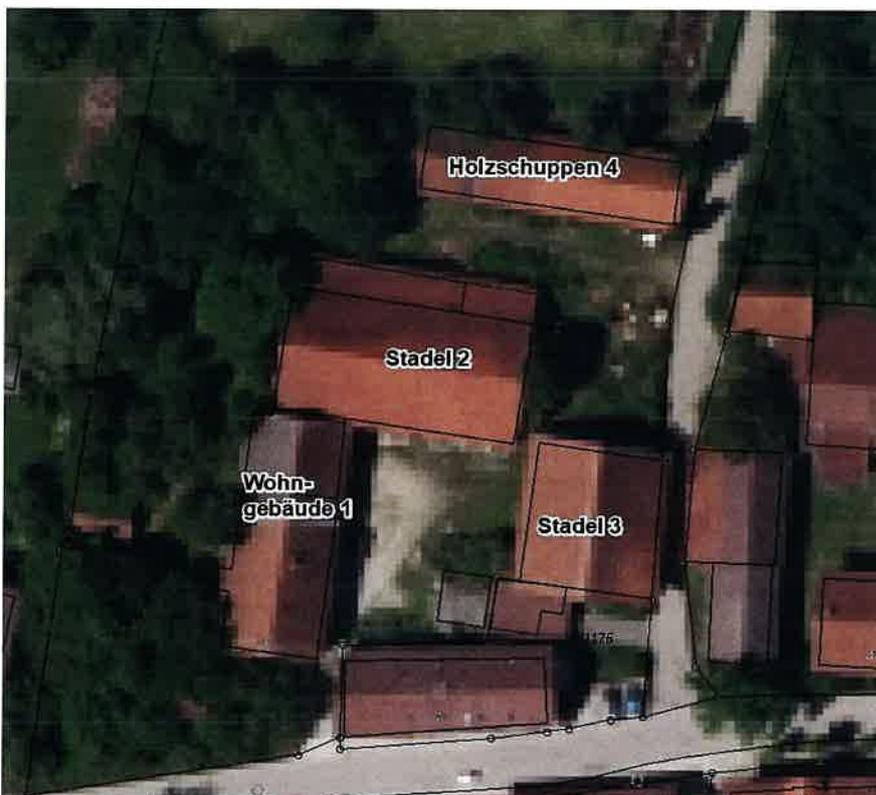


Abbildung 1: Darstellung der einzelnen bestehenden Gebäuden



Abbildung 2: Hecke am Nordrand



Abbildung 3: Wiese mit vereinzelt Obstbäumen



Abbildung 4: Fahrsilo am Nordostrand als Lagerfläche



Abbildung 5: gerodete Fläche im Südwesten



Abbildung 6: Bestehendes Wohngebäude (Nr.1)



Abbildung 7: Bestehender Stadel (Nr.3)



Abbildung 8: mehrere Holzschuppen (Nr. 4)



Abbildung 9: Stadel Nr.2 und 3

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 300m)

Im Eingriffsbereich sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld (ca. 300m) liegen keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor.

Biotopkartierung

Im Vorhabensbereich liegen keine nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfassten Lebensräume:

Im näheren Umfeld (ca. 300m) liegen folgende biotopkartierten Flächen:

ID	Beschreibung
7544-0245-002 7544-0245-003	Rottkanal mit Mühlenstau und Altwasserarm südlich Lengham

2. Wirkungen des Vorhabens

Der Markt Bad Birnbach plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „MD Wallnerhof Lengham“. Hierzu müssen bestehende Gebäude abgebrochen werden. Der Bebauungsplan erstreckt sich über das Flurstück 1175 (Gemarkung Bad Birnbach).



Abbildung 10: Grünordnungsplan (Entwurf, Barbara Franz (Landschaftsarchitektin), Fassung 06.12.2022)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Gebäudeabbruch	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baufeldbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen auf angrenzende Flächen durch Belichtungseffekte sowie Lärm durch die Gebäude, Außenbeleuchtung, Anwesenheit von Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die fachgerechte Durchführung der im Folgenden dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu überwachen!

3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- **V1 Fledermäuse: Erhalt Gehölze**
Die potenziellen Quartiersbäume Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie die Hecke im Norden werden erhalten.
- **V2 Fledermäuse: Gebäudeabbruch**
Die Gebäude sind im Zeitraum Oktober bis Februar abzubrechen, da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.
Alternativ: Ist ein Abbruch im oben genannten Zeitraum (Oktober bis Februar) nicht möglich, so sind im Zeitraum Oktober bis Februar mögliche Spalten und Einflugmöglichkeiten sicher zu verschließen oder zu entfernen. Dies erfolgt im Beisein einer Umweltbaubegleitung!
- **V3 Fledermäuse: Ersatzhabitate Gebäude**
Als Ersatz für potenziell entfallene Spaltenquartiere an Gebäuden wird ein Fledermausturm in der verbleibenden und zu optimierenden Streuobstwiese im Nordwesten aufgestellt. Dieser ist mit einem Eisenrohr in ca. 5m Höhe anzubringen und im Boden zu verankern, so dass der Standort nicht verändert werden kann. Der Fledermausturm ist für unterschiedliche spaltenbewohnende Fledermausarten (Gebäudespalten und Baumspalten) geeignet.
Alternativ: An den Fassaden der neu entstehenden Gebäude werden Fledermausquartiere angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme): Pro Gebäude 2 bis 4 Fledermauskästen. Anbringen in einer Mindesthöhe von 3m (besser höher, bevorzugt unter dem Dachvorstand), freier Anflug muss gewährleistet sein. Die Kästen oder Einbausteine können süd-, ost- oder westexponiert angebracht werden. Zum Schutz der Fassade kann unterhalb der Einflugöffnung ein Kotbrett angebracht werden.
- **V4 Fledermäuse: Ersatzhabitate Bäume**
In der zu erhaltenden Hecke im Norden werden 6 Fledermauskästen (Flachkästen) angebracht. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Die Kästen können gruppenweise angebracht werden. Die Aufhanghöhe sollte 3-6m betragen. Für die Anbringung sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- **V5 Fledermäuse: Vorgaben Beleuchtung**
Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Parkplatzflächen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- **V6 Fledermäuse: Beleuchtung Gehölze**
Eine Beleuchtung/Bestrahlung der Hecke im Norden sowie von Gehölzbeständen (Streuobstwiese) ist nicht zulässig.
- **V7 Reptilien: Eingriffsbereich**
Es erfolgt kein Eingriff außerhalb der festgelegten Eingriffsbereiche (Baufelder). Die Hecke im Norden ist auf Höhe des Eingriffsbereichs mit einem Bauzaun zu schützen. Ablagerungen und ein Befahren sind nicht zulässig
- **V8 Reptilien: Baufeldfreimachung**
Beginn der Baufeldfreimachung des nördlichen Baufelds erfolgt nicht vor Mitte April.

- **V9 Reptilien: Vergrämung**
Vergrämung von Reptilien durch regelmäßige Mahd (1x wöchentlich!) des nördlichen Baufelds ab Mitte/Ende März bis Beginn der Baufeldfreimachung.
- **V10 Reptilien: Reptilienzaun Süd**
Spätestens im März ist ein Reptilienzaun zur Abgrenzung des südlichen Eingriffsbereichs aufzustellen (Höhe mind. 100cm), so dass keine Reptilien in das südliche Baufeld geraten. Der Zaun ist entweder ca. 10cm einzugraben oder der untere Teil des Zaunes ist durch Erd- oder Sandmaterial so zu verdichten, dass keine Reptilien den Zaun unterqueren können. Der Zaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen zu belassen. Die Funktionsfähigkeit ist durch regelmäßiges Ausmähen sowie der Kontrolle auf evtl. undichte Stellen zu überprüfen und zu erhalten.
- **V11 Reptilien: Reptilienzaun Nord**
Ende April (frühestens ab 21.04.) beginnt die Baufeldfreimachung des nördlichen Eingriffsbereichs. Unmittelbar nach dieser Baufeldfreimachung erfolgt die Abgrenzung des nördlichen Baufelds mit einem weiteren Reptilienzaun (Vorgaben zum Zaun siehe V10), so dass keine Reptilien in das nördliche Baufeld geraten. Der Zaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen zu belassen. Die Funktionsfähigkeit ist durch regelmäßiges Ausmähen sowie der Kontrolle auf evtl. undichte Stellen zu überprüfen und zu erhalten.
- **V12 Vögel: Gebäudeabbruch**
Der Gebäudeabbruch erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (Abbruch im Zeitraum Oktober bis Februar).
Alternativ: Potenzielle und nachgewiesene Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten (Gebäudeecken, offene Fenster, Nischen, Brettverschläge, Balken, etc.) werden weitestgehend verschlossen oder entfernt. Der Verschluss muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein.
- **V13 Vögel: Ersatzkästen**
An den Bäumen der Hecke im Norden werden 5 Vogelnistkästen angebracht. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
Empfehlung: An den neu entstehenden Gebäuden werden Vogelkästen angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme): Pro Gebäude 2 Vogelnistkästen. Die Kästen oder Einbausteine können süd-, ost- oder westexponiert angebracht werden.
- **V14 Vögel: Vogelgefährdende Glasflächen**
Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.
- **V15 Vögel: Rauchschalbennester**
An den neu entstehenden Gebäuden werden insgesamt 7 Rauchschalbennester angebracht. Bei den Gebäuden kann es sich um Wohngebäude, Garagen, Carports, etc. handeln. Bei einer Anbringung innerhalb eines „Gebäudes“ muss jeweils zur Brutzeit (April bis Oktober) jederzeit ein Anflug zum Nest gewährleistet sein (z.B. offenes Fenster, etc.). Die Nester sind einzeln im Abstand von mind. 1m mit einem Abstand zur Decke von 6-10 cm abzubringen.
Alternativ: Es wird ein Rauchschalbenhaus in der zu erhaltenden Streuobstwiese aufgestellt (Beispiel hierfür „Rauchschalbenhaus“, gruenshoppen)

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF1 Reptilien: Anlage von Reptilienhabitaten am Nordwestrand des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 1175, Gmkg Bad Birnbach) in Form von zwei Stein-/Totholz-Riegel. Die Ersatzhabitats müssen Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitats beinhalten.

Für jeden Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

- Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
- Anlagern des Aushubs auf der jeweils sonnenabgewandten Seite (nördlich, westlich) und lückige Strauchpflanzung mit niedrigen Dornensträuchern (Schlehe, Wildrose, Weißdorn) (ca. 5 Stück)
- Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
- Befüllen der Mulden mit Steinen (Körnergröße 10-40cm) und Sandgemisch. Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
- Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
- Strukturelemente wie Totholz- und Steinhäufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Osten und Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage).
- Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Okttober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

Für das umliegende Grünland gelten folgende Pflegevorgaben:

Es erfolgt eine zweischürige Mahd mit dem 1. Schnitt im Mai und einem 2. Schnitt im September (Mahdhöhe mind. 10-14cm). Bei jedem Mähgang ist ein Mahdmosaik zu erstellen (je kleinflächiger die Mosaik, desto besser). Bei jedem Mähgang sind so 50% der Fläche ungemäht zu belassen. Bei dem darauffolgenden Schnitt sind die ungemähten Bereiche zu mähen und im Gegenzug andere Teilbereiche ungemäht zu belassen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Innerhalb der Extensivwiese sind drei Reisig-/Totholzhäufen anzulegen.

- ➔ **Die Reptilienhabitats sind dauerhaft zu pflegen. Es erfolgt eine jährliche Entbuschung bzw. Freistellen der Habitats (Pflegezeitraum November bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich der Habitats verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis Juli besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln. Die Reisighäufen in der Extensivwiese sind ebenfalls ca. alle drei Jahre aufzustocken.**
- ➔ **Die Maßnahme CEF1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!**

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: *Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

Schädigungsverbot: *Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: *Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Tötungsverbot: *Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.*

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Im Vorhabensbereich konnten insgesamt vier potenzielle Quartiersbäume erfasst werden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Gemäß Bebauungsplan können diese erhalten werden.

Nr	Quartierstyp	Art	BHD (cm)	Hinweise
1	Ausfaulhöhle	Apfel	25	Höhe ca. 2m
2	Ausfaulhöhle, Spechthöhle	Apfel	50	zahlreiche Höhlen ab 1,50m
3	Ausfaulhöhle	Eiche	70	an Seitenast ca. 8m Höhe
4	Ausfaulhöhle	Eiche	70	Seitenast Höhe ca. 16m



Abbildung 11: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 1



Abbildung 12: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 2

Gebäude können als Quartier von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden. Dabei kann eine Nutzung als Sommer- sowie als Winterquartier potenziell möglich sein.

Bei der Ortseinsicht am 08.12.2022 wurden die Gebäude von außen auf mögliche Spaltenquartiere untersucht. Des Weiteren wurden die Gebäude soweit möglich innen begangen. Bei der Begehung wurde auf Kotspuren, Hangplatzverfärbungen oder gar Fledermäuse (mumifiziert, lebendig) geachtet. Keller sind nicht vorhanden.



Abbildung 13: Potenzielle Quartiere an Gebäuden



Abbildung 14: Potenzielle Quartiermöglichkeiten an Gebäuden (Auswahl)



Abbildung 15: Potenzielle Quartiermöglichkeit unter Dachziegel



Abbildung 16: Potenzielle Quartiermöglichkeiten



Abbildung 17: Potenzielle Quartiermöglichkeiten



Abbildung 18: Potenzielle Quartiermöglichkeiten

Bei den vorhandenen Stadel sowie den Holzschuppen und auch den kleineren Gebäuden

(Gartenhäuschen, Bienenhaus) sind zahlreiche Einflugmöglichkeiten in das Gebäudeinnere gegeben. Aufgrund der zahlreichen Gebäudeöffnungen besteht eine klimatisch ungünstige Situation für Fledermäuse, so dass auch bei diesen Gebäuden eine Nutzung als Winterquartier nicht wahrscheinlich ist.

Mögliche Spaltenquartiere, die von außen angefliegen werden können, können jedoch im Sommer potenziell als Quartier genutzt werden.

Bei dem Wohngebäude konnten keine Einflugöffnungen ins Gebäudeinnere festgestellt werden. Lediglich außen am Gebäude sind potenzielle Spaltenöffnungen vorhanden, die ebenfalls im Sommer von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Hinweise auf Fledermäuse ergaben sich bei der Begehung jedoch nicht.

Aufgrund der Annahme eines worst-case-Szenarios muss mit dem Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	G	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	V	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalten;
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus	2	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern:

RLD: Rote Liste Deutschland

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

s ungünstig / schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? Unbekannt

Artengruppe der Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: kein Angabe

Bayern: keine Angabe

Artengruppe der Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht keine Angabe

Die aufgeführten Arten können die vorhandenen Gebäude als Quartier nutzen. Ebenso können vorhandene potenzielle Quartiersbäume als Quartier genutzt werden.

Vor allem der nördliche Teil des Grundstücks (Streuobstbestand, Extensivwiese, Hecke) kann als Jagdhabitat genutzt werden.

Für strukturgebunden fliegende Fledermäuse kann v.a. die nördliche gelegene Hecke als Leitlinien genutzt werden.

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung sind im Umfeld (ca. 300m) keine Nachweise von Fledermäusen bekannt. Weitere Aussagen können nicht getroffen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich wurden vier potenzielle Quartiersbäume erfasst. Diese können gemäß Grünordnungsplan (Stand Dezember 2022) erhalten werden.

Die vorhandenen und abzurechnenden Gebäude könnten als Quartier von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden. Am 08.12.2022 wurden die Gebäude von außen sowie die Stadel von innen (soweit möglich) begutachtet. Dabei konnten keine Kotspuren, Hangplatzverfärbungen oder gar Fledermäuse (mumifiziert oder lebendig) festgestellt werden.

Das Hauptgebäude war nicht zugänglich. Es konnten jedoch keine Einflugmöglichkeiten in das Gebäudeinnere festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Winterquartier nicht wahrscheinlich ist. Ein Keller ist nicht vorhanden. Außen sind jedoch potenzielle Spaltenquartiere vorhanden, so dass eine Nutzung als Sommerquartier nicht gänzlich auszuschließen ist.

Nahezu alle Gebäude können Fledermäusen Quartiere bieten (Dachböden, Keller, Fensterläden, Wandverkleidung aus Holz, Windbretter, etc.). Eine Nutzung solcher Strukturen ist umso wahrscheinlicher, je geringer die Zahl der Gebäude mit entsprechenden Quartiertypen im Umfeld ist. Besonders hoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes im Falle einzelstehender Gebäude im Umfeld wichtiger Jagdhabitats (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 2011).

Die Stadel sowie Holzschuppen weisen zahlreiche Öffnungen ins Gebäudeinnere auf, so dass eine eher ungünstige klimatische Situation für Fledermäuse besteht (z.B. Zugluft, geringe Luftfeuchte, etc.). Da Fledermäuse v.a. warme, zugfreie Räume mit hoher Luftfeuchtigkeit besiedeln (Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern, o.J.), ist in den abzurechnenden Gebäuden nicht mit überwinternden Fledermäusen zu rechnen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Spalten an den Gebäuden (Dachziegel, Mauerwerk, Holzverkleidung, Balken, etc.) von Einzeltieren als Sommerquartier genutzt werden. Aufgrund des Fehlens von Fledermauskotansammlungen können Wochenstubenquartiere ausgeschlossen werden.

Spalten am Dach (zwischen Schindeln oder Ziegeln) können von manchen Fledermausarten (Nordfledermaus oder Breitflügelfledermaus) als Quartier genutzt werden (LfU, 2019).

V.a. der nördliche Teil des Grundstücks (Streuobstbestand, Extensivwiese, Hecke) kann als Jagdhabitat dienen.

Aufgrund der Lage im Dorf stellen Spaltenquartiere kein Mangelhabitat im Umfeld des Vorhabens dar.

Artengruppe der Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Durch einen Gebäudeabbruch sowie einer Rodung von potenziellen Quartiersbäumen in für Fledermäuse ungünstiger Jahreszeit kann ein Schädigungsverbot eintreten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Die potenziellen Quartiersbäume Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie die Hecke im Norden werden erhalten.
- V2: Die Gebäude sind im Zeitraum Oktober bis Februar abzubrechen, da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Alternativ: Ist ein Abbruch im oben genannten Zeitraum (Oktober bis Februar) nicht möglich, so sind im Zeitraum Oktober bis Februar mögliche Spalten und Einflugmöglichkeiten sicher zu verschließen oder zu entfernen. Dies erfolgt im Beisein einer Umweltbaubegleitung!

- V3: Als Ersatz für potenziell entfallene Spaltenquartiere an Gebäuden wird ein Fledermausturm in der verbleibenden und zu optimierenden Streuobstwiese im Nordwesten aufgestellt. Dieser ist mit einem Eisenrohr in ca. 5m Höhe anzubringen und im Boden zu verankern, so dass der Standort nicht verändert werden kann. Der Fledermausturm ist für unterschiedliche spaltenbewohnende Fledermausarten (Gebäudespalten und Baumspalten) geeignet.

Alternativ: An den Fassaden der neu entstehenden Gebäude werden Fledermausquartiere angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme): Pro Gebäude 2 bis 4 Fledermauskästen. Anbringen in einer Mindesthöhe von 3m (besser höher, bevorzugt unter dem Dachvorstand), freier Anflug muss gewährleistet sein. Die Kästen oder Einbausteine können süd-, ost- oder westexponiert angebracht werden. Zum Schutz der Fassade kann unterhalb der Einflugöffnung ein Kotbrett angebracht werden.

- V4: In der zu erhaltenden Hecke im Norden werden 6 Fledermauskästen (Flachkästen) angebracht. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Die Kästen können gruppenweise angebracht werden. Die Aufhanghöhe sollte 3-6m betragen. Für die Anbringung sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei einem Gebäudeabbruch in für Fledermäuse ungünstigen Phasen kann es bei einem Besatz zu Tötungen kommen. Da diese innerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden würden, erfolgt die Abhandlung unter 2.1 Schädigungsverbot.

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Straßenverkehr können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengruppe der Fledermäuse

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfliegenfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist der Vorhabensbereich bereits- lärm- und lichtvorbelastet.

Da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann und der Gebäudeabbruch voraussichtlich in den Wintermonaten durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass sich keine Fledermäuse während des Abbruchs in/an den Gebäuden befinden. Somit können baubedingte Störwirkungen im Bereich der Gebäude ausgeschlossen werden.

Um Störwirkungen auf potenziell vorkommende Fledermäuse im Umfeld, v.a. im Bereich der Gehölze, auszuschließen, sind Vorgaben zur Beleuchtung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V5: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Parkplatzflächen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- V6: Eine Beleuchtung/Bestrahlung der Hecke im Norden sowie von Gehölzbeständen (Streuobstwiese) ist nicht zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Biber und Fischotter potenziell möglich. Im Eingriffsbereich liegen für diese Arten jedoch keine geeigneten Habitats (Gewässer).

Der Gehölzbestand im Eingriffsbereich wurde bereits gerodet. Die Haselmaus wurde im Landkreis noch nicht nachgewiesen. Aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich und der fehlenden Anbindung an größeren Gehölzbestände (z.B. Wald) kann ein Vorkommen dieser Art im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.3. Reptilien (Kriechtiere)

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse und Äskulapnatter potenziell möglich. Für die Äskulapnatter fehlen geeignete Habitats (Laubwälder). Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen sowie Straßen-, Ufer- und Wegränder (Artenbeschreibung LfU). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (extensiv genutztes Grünland, Gehölzrand, Streuobstbestand und Lagerflächen) kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Lebensraum für die Schlingnatter weist eine hohe Dichte an

Grenzlinienstrukturen auf. Dabei handelt es sich um ein Mosaik aus offenen und stark bewachsenen Bereichen sowie Gehölzen bzw. Gehölzränder und ggf. Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbestände (Artenbeschreibung LfU). Aufgrund der Annahme des Vorkommens der Zauneidechse, die als Nahrungsgrundlage der Schlingnatter dienen kann, ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund der Annahme eines worst-case-Szenarios muss mit dem Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter gerechnet werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **3**

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht keine Angabe

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Heute ist die Art als ausgesprochener Kulturfolger aber auch in einer Vielzahl von durch den Menschen geprägten Lebensräumen zu finden. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartiere. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder –gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ab Juli bis Ende September). Zauneidechsen sind sehr ortstreu. Entfernungen bis zu 40 m gelten als Aktionsraum (LfU, 2020).

Lokale Population:

„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-Habitate) und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (LfU, 2020). Die Zauneidechsen eines nach Strukturausstattung und Geländebeschaffenheit räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Population anzusehen. Sind Vorkommen mehr als 100m voneinander getrennt oder durch Barrieren (z.B. Ackerland, verkehrsreiche Straßen, Gewässer, etc.) geteilt, so ist von unterschiedlichen Populationen auszugehen. Sind Vernetzungselemente vorhanden, z.B. Bahntrassen, kann ein Austausch zwischen den lokalen Populationen stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass möglicherweise im nördlich gelegenen Grundstück (Extensiv genutzte Wiese, Streuobstbestand, Hecke) vorkommende Zauneidechsen Teil einer lokalen Population sind. In der Artenschutzkartierung ist im näheren Umkreis kein Nachweis bekannt.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereichs sind potenziell geeignete Lebensräume für die Zauneidechse vorhanden. V.a. der nördliche Teil des Grundstücks (Streuobstbestand, Hecke, extensiv genutzte Wiese, Lagerfläche) kommt als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse in Frage. Der südliche Teil des Grundstücks ist einerseits durch Überbauung und andererseits durch den – bis vor der Rodung – größeren Gehölzbestand für die Zauneidechse aufgrund der sich dadurch ergebenden Verschattung als Lebensraum nicht geeignet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7: Es erfolgt kein Eingriff außerhalb der festgelegten Eingriffsbereiche. Die Hecke im Norden ist auf Höhe des

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Eingriffsbereichs mit einem Bauzaun zu schützen. Ablagerungen und ein Befahren sind nicht zulässig.

- V8: Beginn der Baufeldfreimachung des nördlichen Baufelds erfolgt nicht vor Mitte April.
- V9: Vergrämung von Reptilien durch regelmäßige Mahd (1x wöchentlich!) des nördlichen Baufelds ab Mitte/Ende März bis Beginn der Baufeldfreimachung.
- V10: Spätestens im März ist ein Reptilienzaun zur Abgrenzung des südlichen Baufelds aufzustellen (Höhe mind. 100cm), so dass keine Reptilien in das südliche Baufeld geraten. Der Zaun ist entweder ca. 10cm einzugraben oder der untere Teil des Zaunes ist durch Erd-oder Sandmaterial so zu verdichten, dass keine Reptilien den Zaun unterqueren können. Der Zaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen zu belassen. Die Funktionsfähigkeit ist durch regelmäßiges Ausmähen sowie der Kontrolle auf evtl. undichte Stellen zu überprüfen und zu erhalten.
- V11: Ende April (frühestens ab 21.04.) beginnt die Baufeldfreimachung des nördlichen Eingriffsbereichs. Unmittelbar nach dieser Baufeldfreimachung erfolgt die Abgrenzung des nördlichen Baufelds mit einem weiteren Reptilienzaun (Vorgaben zum Zaun siehe V10), so dass keine Reptilien in das nördliche Baufeld geraten. Der Zaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen zu belassen. Die Funktionsfähigkeit ist durch regelmäßiges Ausmähen sowie der Kontrolle auf evtl. undichte Stellen zu überprüfen und zu erhalten.

Die Maßnahmen können entfallen, wenn durch artspezifische Erhebungen (Zeitraum April bis September bei geeigneter Witterung) keine Reptilien nachgewiesen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: Anlage von Reptilienhabitaten am Nordwestrand des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 1175, Gmkg Bad Birnbach) in Form von zwei Stein-/Totholz-Riegel. Die Ersatzhabitate müssen Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitate beinhalten.

Für jeden Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

- Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
- Anlagern des Aushubs auf der jeweils sonnenabgewandten Seite (nördlich, westlich) und lückige Strauchpflanzung mit niedrigen Dornensträuchern (Schlehe, Wildrose, Weißdorn) (ca. 5 Stück)
- Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
- Befüllen der Mulden mit Steinen (Körnergröße 10-40cm) und Sandgemisch. Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
- Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
- Strukturelemente wie Totholz- und Steinhäufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Osten und Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage).
- Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Okttober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele von geeigneten Zauneidechsen-Ersatzhabitaten:



Abbildung 19: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit (LfU, 2020)



Abbildung 20: Beispiel eines Reptilienhabitats (LfU, 2020)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL



Abbildung 21: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 22: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 23: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 24: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)

Für das umliegende Grünland gelten folgende Pflegevorgaben:

Es erfolgt eine zweisechürige Mahd mit dem 1. Schnitt im Mai und einem 2. Schnitt im September (Mahdhöhe mind. 10-14cm). Bei jedem Mähgang ist ein Mahdmosaik zu erstellen (je kleinflächiger die Mosaik, desto besser). Bei jedem Mähgang sind so 50% der Fläche ungemäht zu belassen. Bei dem darauffolgenden Schnitt sind die ungemähten Bereiche zu mähen und im Gegenzug andere Teilbereiche ungemäht zu belassen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Innerhalb der Extensivwiese sind drei Reisig-/Totholzhaufen anzulegen.

- ➔ **Die Reptilienhabitate sind dauerhaft zu pflegen. Es erfolgt eine jährliche Entbuschung bzw. Freistellen der Habitate (Pflegezeitraum November bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich der Habitate verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis Juli besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln. Die Reisighaufen in der Extensivwiese sind**

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
ebenfalls ca. alle drei Jahre aufzustocken.		
→ Die Maßnahme CEF1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Zauneidechsen in das Baufeld geraten.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Schädigungsverbot 		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
Als potenzieller Lebensraum für Zauneidechsen kann das nördliche Grundstück (Streuobstwiese, extensiv genutzte Wiese, Hecke) abgegrenzt werden. Die umliegenden Gärten stellen darüber hinaus einen weiteren potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse dar.		
Durch das Vorhaben erfolgt ein potenzieller Verlust des Zauneidechsenlebensraumes innerhalb der Eingriffsbereiche. Es werden Ersatzhabitats im Nordwesten des Geltungsbereichs angelegt und durch Vergrümmungsmaßnahmen wird versucht, dass potenziell im nördlichen Eingriffsbereich befindliche Reptilien in die Ersatzhabitats abwandern. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in benachbarten Gärten Reptilien vorkommen. Demzufolge können Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Schädigungsverbot 		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote Liste-Status Deutschland: 3		Bayern: 2
Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene <u>der kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> keine Angabe		
Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Wichtig ist dabei jedoch das Vorhandensein von „Grenzlinienstrukturen“. Es sollte ein Mosaik aus stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern vorhanden sein. Steinhäufen, Totholz oder		

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Altgrasbestände optimieren dieses Mosaik. Darüber hinaus müssen Versteck- und Sonnenplätze, aber auch Winterquartiere und v.a. Beutetiere vorliegen. Neben Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrase, Geröllhalden, felsigen Böschungen oder steinigem Waldrändern werden auch Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche und Trockenmauern besiedelt. Auch in naturnahen Gärten kann man Schlingnattern vorfinden. Diese Schlangenart gilt als sehr ortstreu. Winterquartiere können jedoch durchaus mehrere Kilometer vom Sommerlebensraum entfernt liegen (LfU Arteninformation).

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise der Schlingnatter im näheren Umfeld (ca. 300m) bekannt. Weitere Aussagen können nicht getroffen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Habitatbedingungen (Streuobstbestand, Hecke, extensiv genutztes Grünland, umliegende Gärten) kann ein Vorkommen der Schlingnatter nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dabei kommt der nördliche Teil des Grundstücks als potenzieller Lebensraum in Frage. Aufgrund der Überbauung sowie der – bis zur Rodung- größere Gehölzbestand im südlichen Teil des Grundstücks kann ein Vorkommen der Schlingnatter aufgrund der Verschattung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Annahme einer worst-case-Situation muss mit dem Vorkommen der Zauneidechse gerechnet werden. Da diese zum Beutespektrum der Schlingnatter gehört, kann demzufolge ein Vorkommen der Schlingnatter nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe Zauneidechse

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Reptilien in das Baufeld geraten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe Zauneidechse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Als potenzieller Lebensraum für Schlingnattern kann das nördliche Grundstück (Streuobstwiese, extensiv genutzte Wiese, Hecke) abgegrenzt werden. Die umliegenden Gärten stellen darüber hinaus einen weiteren potenziellen Lebensraum für die Schlingnatter dar.

Durch das Vorhaben erfolgt ein potenzieller Verlust von Schlingnatterlebensraum innerhalb der Eingriffsbereiche. Es werden Ersatzhabitats im Nordwesten des Geltungsbereichs angelegt und durch Vergrümmungsmaßnahmen wird versucht, dass potenziell im nördlichen Eingriffsbereich befindliche Reptilien in die Ersatzhabitats abwandern. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in benachbarten Gärten Reptilien vorkommen. Demzufolge können Störwirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Siehe Zauneidechse

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.4. Amphibien

Im Landkreis kann ein Vorkommen von Europäischem Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Nördlichem Kammmolch, Springfrosch und Wechselkröte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Vorhabensbereich fehlen jedoch für diese Arten geeignete Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.5. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer potenziell möglich. Für Schmetterlinge liegen jedoch keine geeigneten Habitatbedingungen in Form von Raupenfutter- oder Nahrungspflanzen vor.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.6. Käfer

Für im Landkreis vorkommende Käfer fehlen im Eingriffsbereich geeignete Habitate.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.2.7. Fische, Libellen, Weichtiere

Artenschutzrechtlich relevante Fischarten und Libellen sind im Landkreis nicht nachgewiesen. Für Weichtiere liegen im Vorhabensbereich keine geeigneten Habitate vor.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Der Vorhabensbereich liegt im Siedlungsbereich und ist entsprechend durch den Siedlungscharakter geprägt.

Aufgrund fehlender Strukturen können bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur ausgeschlossen werden.

Ebenso können typische Waldbewohner ausgeschlossen werden.

Gehölzbrütende Vogelarten können aufgrund der noch bestehenden Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde bereits ein größerer Gehölzbestand im Süden gerodet, so dass auch da gehölzbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus wurden insgesamt vier potenzielle Quartierbäume erfasst, die auch höhlenbrütenden Vogelarten als Brutplatz dienen können. Im bereits entfernten Gehölzbestand können keine Rückschlüsse auf mögliche potenzielle Quartierbäume getroffen werden.

In und an den vorhandenen Gebäuden können gebäudebrütende Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei der Ortseinsicht wurden Schwalbennester vorgefunden. Die Dohle kann aufgrund der Ausprägung und Höhe der Gebäude ausgeschlossen werden.



Abbildung 25: Schwalbennester in Stadel

Gebäudebrütende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wiedehopf

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Gebäudebrütende Vogelarten können die vorhandenen Gebäude (Hauptgebäude, Stadel, Holzschuppen, Gartenhäuschen) als Brutplatz nutzen.

Lokale Population:

Erhebungen wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise bekannt. In den Stadel konnten Schwalbennester (Rauchschwalbe) erfasst werden. Eine Nutzung der Gebäude als Brutplatz ist somit gegeben.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für gebäudebrütende Vogelarten kann der Gebäudeabbruch während der Vogelbrutzeit zu einem Schädigungsverbot führen. Nester standorttreuer Vogelarten unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Lebensstättenchutz gemäß §44 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V12: Der Gebäudeabbruch erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (Abbruch im Zeitraum Oktober bis Februar).

Alternativ: Potenzielle und nachgewiesene Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten (Gebäudeecken, offene Fenster, Nischen, Brettverschläge, Balken, etc.) werden weitestgehend verschlossen oder entfernt. Der Verschluss muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein.

- V13: An den Bäumen der Hecke im Norden werden 5 Vogelnistkästen angebracht. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Kästen sind regelmäßig zu säubern und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Empfehlung: An den neu entstehenden Gebäuden werden Vogelkästen angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme): Pro Gebäude 2 Vogelnistkästen. Die Kästen oder Einbausteine können süd-, ost- oder westexponiert angebracht werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V14: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wiedehopf

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tätigkeiten, die im Bereich von Brutplätzen durchgeführt werden (z.B. Baufeldfreimachung, Bautätigkeiten, etc.) können die Tiere stören.

Unter Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen ist durch das Vorhaben von keinen Störungen für die Gebäudebrüter im Vorhabensbereich auszugehen, welche den Erhaltungszustand der Arten im Gebiet beeinflussen würden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustico*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht keine Angabe

Brutplätze der Rauchschwalbe liegen v.a. in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raumes. Die typischen Schlammnester werden hauptsächlich im Gebäudeinneren (v.a. Viehställen, Scheinen, etc.) angelegt, gelegentlich gibt es auch Außenester (Arteninformation LfU). Es werden neben Viehställen auch Carports, Garagen, Lagerhallen als Brutplatz genutzt (naturschutzbedarf strobel, 2022). Rauchschwalben gelten als standorttreu und kehren jedes Jahr zu ihren „alten“ Nestern zurück (NABU, 2022).

Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Anfang Oktober (Hauptbrutzeit Mai bis September).

Lokale Population:

Erhebungen wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise bekannt. In den Stadel konnten insgesamt 7 Schwalbennester (Rauchschwalbe) erfasst werden. Eine Nutzung der Gebäude als Brutplatz ist somit gegeben.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Rauchschwalbe kann der Gebäudeabbruch während der Vogelbrutzeit zu einem Schädigungsverbot führen. Ob die vorgefundenen Nester während der letzten Brutphase genutzt wurden, kann nicht gesagt werden (Erhebungen wurden nicht durchgeführt). Nester standorttreuer Vogelarten unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Lebensstättenchutz gemäß §44 BNatSchG.

Aufgrund der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ein Ausgleich erforderlich. Diese müssten vorgezogen umgesetzt werden und zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein. Da die Rauchschwalbennester erst mit dem Bau der neuen Gebäude angebracht werden, erfolgt der Ausgleich erst nach dem Eingriff. Aufgrund der ländlichen Lage mit weiteren umgebenden Stallungen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch ein „verspätetes“ Bereitstellen von Brutplätzen der Erhaltungszustand der lokalen Rauchschwalbenpopulation verschlechtert wird.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustico*)

Europäische Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V12: Der Gebäudeabbruch erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (Abbruch im Zeitraum Oktober bis Februar).
Alternativ: Potenzielle und nachgewiesene Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten (Gebäudeecken, offene Fenster, Nischen, Bretterverschläge, Balken, etc.) werden weitestgehend verschlossen oder entfernt. Der Verschluss muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein.
 - V15: An den neu entstehenden Gebäuden werden insgesamt 7 Rauchschwalbennester angebracht. Bei den Gebäuden kann es sich um Wohngebäude, Garagen, Carports, etc. handeln. Bei einer Anbringung innerhalb eines „Gebäudes“ muss jeweils zur Brutzeit (April bis Oktober) jederzeit ein Anflug zum Nest gewährleistet sein (z.B. offenes Fenster, etc.). Die Nester sind einzeln im Abstand von mind. 1m mit einem Abstand zur Decke von 6-10 cm abzubringen.
Alternativ: Es wird ein Rauchschwalbenhaus in der zu erhaltenden Streuobstwiese aufgestellt (Beispiel hierfür „Rauchschwalbenhaus“, gruenshoppen)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V14: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tätigkeiten, die im Bereich von Brutplätzen durchgeführt werden (z.B. Baufeldfreimachung, Bautätigkeiten, etc.) können die Tiere stören.

Unter Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen ist durch das Vorhaben von keinen Störungen für Rauchschwalben im Vorhabensbereich auszugehen, welche den Erhaltungszustand der Arten im Gebiet beeinflussen würden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube,

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüsch anzuzeigen. Diese Arten sind potenziell in den Gehölzen im Bereich der bestehenden Hecke im Norden möglich. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass im bereits gerodeten Gehölzbestand im Süden Brutplätze für gehölzbrütende Vogelarten vorhanden waren.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht keine Aussage

Lokale Population:

Erhebungen für gehölzbrütende Vogelarten wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umgriff keine Nachweise bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Baum- und Gebüschbrüter kann die Entnahme von Gehölzen während der Brutzeit zu einem Schädigungsverbot führen. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde bereits ein größerer Gehölzbestand gerodet. Auf der verbleibenden Fläche sind noch randliche Einzelgehölze, Obstbäume sowie die große Hecke im Norden vorhanden. Diese werden erhalten. Im unmittelbaren Umfeld sind weitere Gehölzbestände vorhanden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt kein Eingriff in weiteren Gehölzbestand.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1: Die potenziellen Quartiersbäume Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie die Hecke im Norden werden erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V14: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich ist bereits im Ausgangszustand durch die Lage im Siedlungsbereich lärm- und lichtvorbelastet. Eine signifikante Erhöhung des Störeinflusses auf angrenzende Gehölzflächen ist nicht zu erwarten.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube,

Europäische Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V6: Eine Beleuchtung/Bestrahlung der Hecke im Norden sowie von Gehölzbeständen (Streuobstwiese) ist nicht zulässig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumhöhlenbrütende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Wiedehopf

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Höhlenbrütende Vogelarten sind potenziell in Gehölzbeständen mit Höhlenquartieren möglich. Im Rahmen der Quartierbaumkartierung konnten vier potenzielle Quartierbäume erfasst werden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht keine Aussage

Lokale Population:

Es erfolgten keine spezifischen Vogelerhebungen. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei einer Rodung potenzieller Quartierbäume während der Vogelbrutzeit kann es zu einem Schädigungsverbot kommen. Im Rahmen der Quartierbaumkartierung wurden vier potenzielle Quartierbäume erfasst.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die potenziellen Quartierbäume erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V1: Die potenziellen Quartiersbäume Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie die Hecke im Norden werden erhalten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V14: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad,

Baumhöhlenbrütende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Wiedehopf

Europäische Vogelarten nach VRL

Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich ist bereits im Ausgangszustand die Lage im Siedlungsbereich bereits lärm- und lichtvorbelastet. Eine signifikante Erhöhung des Störeinflusses auf angrenzende Gehölzflächen ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Eine Beleuchtung/Bestrahlung der Hecke im Norden sowie von Gehölzbeständen (Streuobstwiese) ist nicht zulässig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben. Die Bewertung erfolgt anhand eines worst-case-Szenarios.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Reptilien und Vögel möglich.

Durch eingriffsmindernde Maßnahmen sowie vorgezogene Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für die Artengruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

(gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

x = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

x = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x nicht aufgeführt

- Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
x	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x
					Kriechtiere				
x	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	-sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	x	x		x	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x		x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
x	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
					Fische				
					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
x	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
x	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Pamassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Pamassius mnemosyne</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Nachtfalter				
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeuleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
					Muscheln				
x					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia pamassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindemia procumbens</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
x	0				Alpenstrandläufer ^{D)}	<i>Calidris alpina</i>		1	
		0			Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	0				Bergfink ^{D)}	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
		0			Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blässgans ^{D)}	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	x
		0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadoma tadoma</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer ^{D)}	<i>Tringa glaeola</i>	-	1	
		0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
		0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
		0			Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	-
x	x	x		x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
		0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	2	-
		0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
		0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
		0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-
x	0				Goldregenpfeifer ^{D)}	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
		0			Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	x		x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
		0			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
		0			Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	#	-	-
x	0				Kampfläufer ^{D)}	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Kamingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
		0			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
x	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
x	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
		0			Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	-
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
0					Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
x	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
x	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	x	x		x	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-
		0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
x	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	x
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pfeifente ^{D)}	<i>Mareca Penelope</i>	0	R	-
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Prachtaucher ^{D)}	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	V	R	x
		0			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	x	x	x	x	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
		0			Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
		0			Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
		0			Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0					Rotdrossel ^{D)}	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
0					Rotfussfalke ^{D)}	<i>Falco vespertinus</i>	-	-	-
0					Rothalstaucher ^{D)}	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	-
		0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
0					Saatgans ^{D)}	<i>Anser fabatis</i>	-	-	-
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	#	-	x
0					Silbermöwe ^{D)}	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
x	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			x
		0			Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
0					Singschwan ^{D)}	<i>Cygnus</i>		R	x
		0			Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x	0				Spießente ^{D)}	<i>Anas acuta</i>	-	3	
		0			Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	0	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	x
0					Steinrötel	<i>Monizola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
0					Sternaucher ^{D)}	<i>Gavia stellata</i>			-
x	x	x		x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
		0			Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
		0			Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	#	-	-
x	0				Stummöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
		0			Sumpfmöwe ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
		0			Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
		0			Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
		0			Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	-	-
x	0				Trauerseeschwalbe ^{D)}	<i>Chidonias niger</i>			x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
		0			Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	x	x		x	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
		0			Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	-	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
		0			Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
		0			Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pemis apivorus</i>	V	V	x
x	x	x		x	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
		0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
		0			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
0					Zwergschwan ^{D)}	<i>Cygnus bewicki</i>	-	-	-
0					Zwergsäger ^{D)}	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-
x	0				Zwergschnepfe ^{D)}	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	-	-
		0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

^{D)} In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, 2875.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51.

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2017 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg, 2019): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Abgerufen Dezember 2022).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020b): Arbeitshilfe zur artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.

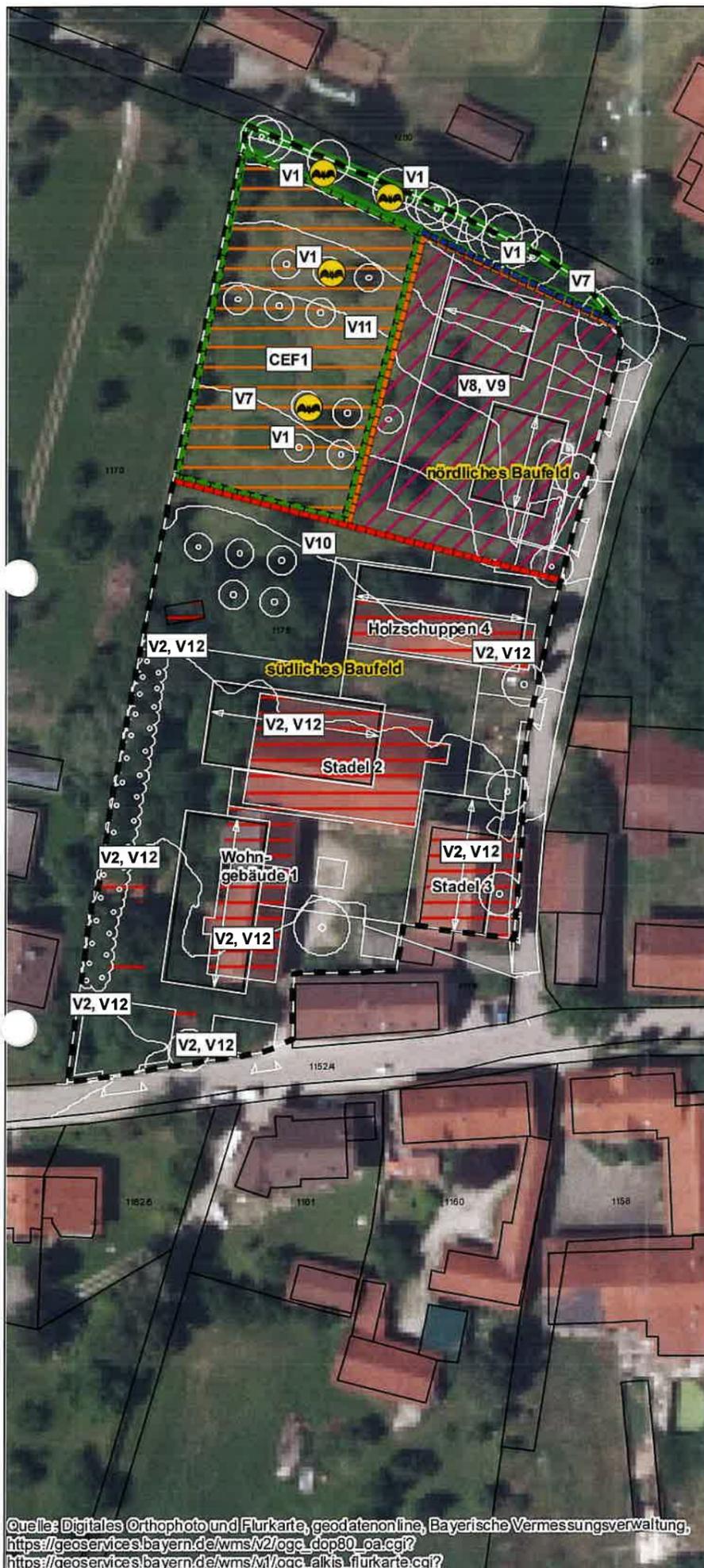
KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäuse im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

MESCHÉDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

NABU (2022): Rauchschnalbe. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rauchschnalbe/> (abgerufen im Dezember 2022).

Naturschutzbedarf Strobel (2022): Rauchschnalbenest. <https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/rauchschnalbenest/> (abgerufen im Dezember 2022).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer



Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

- V1 Erhalt Gehölze**
Die potenziellen Quartiersbäume Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie die Hecke im Norden werden erhalten.
- V2 Gebäudeabbruch**
Die Gebäude sind im Zeitraum Oktober bis Februar abzubauen, da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann. Alternative siehe Erläuterungsbericht.
- V7 Eingriffsbereich**
Es erfolgt kein Eingriff außerhalb der festgelegten Eingriffsbereiche (Baufelder).
Die Hecke im Norden ist auf Höhe des Eingriffsbereichs mit einem Bauzaun zu schützen. Ablagerungen und ein Befahren sind nicht zulässig.
- V8 Baufeldfreimachung**
Beginn der Baufeldfreimachung des nördlichen Baufelds erfolgt nicht vor Mitte April.
- V9 Vergrämung**
Vergrämung von Reptilien durch regelmäßige Mahd (1x wöchentlich!) des nördlichen Baufelds ab Mitte/Ende März bis Beginn der Baufeldfreimachung.
- V10 Reptilienzaun Süd**
Spätestens im März ist ein Reptilienzaun zur Abgrenzung des südlichen Eingriffsbereichs aufzustellen. Der Zaun ist bis zum Ende der Baumaßnahmen zu belassen. Weitere Vorgaben siehe Erläuterungsbericht.
- V11 Reptilienzaun Nord**
Ende April (frühestens ab 21.04.) beginnt die Baufeldfreimachung des nördlichen Eingriffsbereichs. Unmittelbar nach dieser Baufeldfreimachung erfolgt die Abgrenzung des nördlichen Baufelds mit einem weiteren Reptilienzaun. Weitere Vorgaben siehe Erläuterungsbericht.
- V12 Gebäudeabbruch**
Der Gebäudeabbruch erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (Abbruch im Zeitraum Oktober bis Februar). Alternative siehe Erläuterungsbericht.

Maßnahmen ohne Planeinschrieb

- V3 Ersatzhabitate Gebäude**
Als Ersatz für potenziell entfallene Spaltenquartiere an Gebäuden wird ein Fledermausturm in der verbleibenden und zu optimierenden Streuobstwiese im Nordwesten aufgestellt. Alternative siehe Erläuterungsbericht.
- V4 Ersatzhabitate Bäume**
In der zu erhaltenden Hecke im Norden werden 6 Fledermauskästen (Flachkästen) angebracht. Vorgaben siehe Erläuterungsbericht.
- V5 Vorgaben Beleuchtung**
Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blauanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Weitere Vorgaben siehe Erläuterungsbericht.
- V6 Beleuchtung Gehölze**
Eine Beleuchtung/Bestrahlung der Hecke im Norden sowie von Gehölzbeständen (Streuobstwiese) ist nicht zulässig.
- V13 Ersatzkästen**
An den Bäumen der Hecke im Norden werden 5 Vogelnistkästen angebracht. Weitere Vorgaben siehe Erläuterungsbericht.
- V14 Vogelgefährdende Glasflächen**
Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.
- V15 Rauchschwalbennester**
An den neu entstehenden Gebäuden werden insgesamt 7 Rauchschwalbennester angebracht. Alternative siehe Erläuterungsbericht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- Maßnahmen für Reptilien**
Anlage von Reptilienhabitaten am Nordwestrand des Geltungsbereiches. Detaillierte Planung siehe Plan "Ausgleich Fauna"

Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "MD Wallnerhof Lengham"
- Flurgrenzen
- Grünordnungsplan (Büro Franz, Stand Dezember 2022)

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "MD Wallnerhof Lengham"

Planinhalt:
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Maßnahmen Fauna

Datum:
21.12.2022

Planung:

Bearbeitung:
halser,weber

Projektnummer:
5228

Plannummer:
5228_massn1

**Team
Umwelt
Landschaft**

fr tz halser und christine prionold
dipl.Ing^c, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggen Dorf

telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:1.000



Habitatpotenzial

Artengruppe

-  Reptilien
-  Fledermäuse
-  ggf. Fledermäuse (Rodung bereits erfolgt)
-  Gehölzbrütende Vögel
-  Gebäudebrütende Vögel
-  potenzieller Quartiersbaum für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten

Nr	Quartierstyp	Art	BHD (cm)	Hinweise
1	Ausfaulhöhle	Apfel	25	Höhe ca. 2m
2	Ausfaulhöhle, Spechthöhle	Apfel	50	zahlreiche Höhlen ab 1,50m
3	Ausfaulhöhle	Eiche	70	an Seitenast ca. 8m Höhe
4	Ausfaulhöhle	Eiche	70	Seitenast Höhe ca. 16m

Weitere Planzeichen

-  Flurgrenzen

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan "MD Wallnerhof Lengham"

Planinhalt:
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Habitatpotenzial

Datum:
21.12.2022

Planung:

Bearbeitung:
halser,weber

Projektnummer:
5228

Plannummer:
5228_habitat1

**Team
Umwelt
Landschaft**

fr t z halser und christine prönold
dipl.irg°, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggen Dorf

telefon: 0591/3830433

info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:1.000



HINWEIS
 Die Reptilienhabitate sind dauerhaft zu pflegen. Es erfolgt eine jährliche Entbuschung bzw. Freistellen der Habitate (Pflegezeitraum November bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich der Habitate verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis Juli besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln. Die Reisighaufen in der Extensivwiese sind ebenfalls ca. alle drei Jahre aufzustocken.

Die Maßnahme CEF1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Anlage von Reptilienhabitaten in Form von zwei Stein-/ Totholz-Riegel (CEF1).
 Für jeden Stein-/ Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

- > Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
- > Anlagern des Aushubs auf der jeweils sonnenabgewandten Seite (nördlich bzw. westlich) und lückige Strauchpflanzung mit niedrigen Dornensträuchern (Schlehe, Wildrose, Weißdorn, etc.) (ca. 5-6 Stk)
- > Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
- > Befüllen der Mulden mit Steinen (Körnergröße 10-40cm) und Sandgemisch. Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
- > Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmateral (v.a. dornenreiches Material)
- > Strukturelemente wie Totholz- und Steinhäufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Osten oder Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage)
- > Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen (Breite ca. 1m) und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Okttober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

Für das umliegende Grünland gelten folgende Pflegevorgaben:

- Es erfolgt eine zweiseitige Mahd mit dem 1. Schnitt im Mai und einem 2. Schnitt im September (Mahdhöhe mind. 10-14cm). Bei jedem Mähgang ist ein Mahdmosaik zu erstellen (je kleinflächiger die Mosaik, desto besser. Bei jedem Mähgang sind so 50% der Fläche ungemäht zu belassen. Bei dem darauffolgenden Schnitt sind die ungemähten Bereiche zu mähen und im Gegenzug andere Teilbereiche ungemäht zu belassen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Innerhalb der Extensivwiese sind drei Reisig-/Totholzhäufen anzulegen.

Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Freizeitanwendung, Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig. (Gesamtfläche ca. 1.870 m²)

- Weitere Planzeichen**
- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "MD Wallnerhof Lengham"
 - Flurgrenzen
 - Grünordnungsplan (Büro Franz, Stand Dezember 2022)
 - Reptilienzäune (Vermeidungsmaßnahmen siehe Plan Maßnahmen Fauna)

Projekt:
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "MD Wallnerhof Lengham"

Planinhalt:
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 Ausgleich Fauna

Datum:
 21.12.2022

Bearbeitung:
 halser;weber

Projektnummer:
 5228

Plannummer:
 5228_ausgleich1

Planung:

Team Umwelt Landschaft

fr.tz.halser und christine.pronold
 dipl.Ing^o, landschaftsarchitekten
 am stadtpark 8
 94469 deggendorf
 telefon: 0991/3830433
 info@team-umwelt-landschaft.de
 www.team-umwelt-landschaft.de



Quelle: Digitales Orthophoto und Flurkarte, geodatenonline, Bayerische Vermessungsverwaltung, https://geoservices.bayern.de/wms/v2/ogc_dop80_toa.cgi? https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_alkis_flurkarte.cgi?